# Ablösung der Staatsleistungen an die Kirchen

Die säkularen Sozis begrüßen, dass durch den Gesetzentwurf der FDP/Linken/ Grünen vom 16.5.2020 (BT-Drs. 19/19273) endlich erneut Bewegung in die Diskussion über die Ablösung der Staatsleistungen gekommen ist. Sie bittet jedoch die SPD-Fraktion im Bundestag dringend, dem Gesetzentwurf in der vorgelegten Form aus den nachstehend genannten Gründen nicht zuzustimmen.

Die säkularen Sozis schlagen vor, in geeigneter Weise alsbald parteiintern eine Erörterung in Gang zu bringen zur Frage, wie die Grundsätze zur Ablösung der Staatsleistungen gestaltet werden sollten. Dazu sollten neben den Kirchen und den betroffenen Ländern auch andere, vor allem säkulare gesellschaftliche Gruppierungen, in die Diskussion einbezogen werden.

Der Prozess sollte so gestaltet werden, dass zu Beginn der nächsten Legislaturperiode endlich – nach 100 Jahren – ein Entwurf der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands zu einem Grundsätzegesetz nach Artikel 140 Grundgesetz i.V.m. Artikel 138 Absatz 1 Weimarer Reichsverfassung vorgelegt werden kann.

*Begründung:*

*Die SPD-Fraktionen im Bundestag und in den Länderparlamenten sollten bei ihrer Willensbildung zu der Ablösung der Staatsleistungen nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 WRV aus säkularer Sicht folgende Gesichtspunkte berücksichtigen:*

*Die Parlamente (Bund und Länder) haben es seit über 100 Jahren unter Verstoß gegen Artikel 138 Absatz 1 WRV unterlassen, die historischen Staatsleistungen abzulösen, und dadurch bewirkt, dass den Kirchen in dieser Zeit staatliche Mittel der Länder zugeflossen sind, die bei rechtzeitiger/frühzeitiger Ablösung nicht weitergezahlt worden wären (allein seit 1949 mehr als 19 Milliarden Euro).*

*Den Kirchen ist im Jahre 1919 nach der Trennung von Staat und Kirchen verfassungskräftig das Recht auf Kirchensteuererhebung gerade zum Zweck der staatsunabhängigen Eigenfinanzierung und als Ersatz für die bisherige finanzielle staatliche Religionsfürsorge garantiert worden.*

*Durch das seitdem erreichte, bemerkenswert hohe Steueraufkommen (im Jahr 2019 mehr als 12,6 Milliarden Euro) ist nicht nur die frühere finanzielle Abhängigkeit der Kirchen von allgemeinen Staatsleistungen entfallen, sondern auch jeder denkbare Sachgrund für weitere ergänzende staatliche Unterstützung neben den ohnehin gewährten vielfältigen staatlichen Leistungen in den Bereichen Gesundheit, Soziales, Jugendhilfe, Bildung, Entwicklungshilfe und Denkmalschutz.*

*Angesichts ihrer schwindenden Mitgliederzahlen (2020: nur noch 52 % der Bevölkerung) ist die exklusive finanzielle Alimentierung der Kirchen auf Kosten aller Steuerzahler unter Ausschluss der anderen Religionsgemeinschaften (bis auf die jüdischen Gemeinden) nicht mehr zu rechtfertigen.*

*Die Staatsleistungen werden mit historisch nicht mehr nachvollziehbaren Vorgängen begründet, die länger als 200 Jahre zurückliegen, vor allem mit dem Reichsdeputationshauptschluss von 1803. Nicht nur in kirchenfernen, sondern zunehmend auch in den kirchennahen und kirchenangehörigen Bevölkerungskreisen wird darin eine heute nicht mehr zu rechtfertigender Privilegierung zweier Religionsgemeinschaften gesehen. Die Kirchen selbst fordern immer dringender die Ablösung der Staatsleistungen.*

*Es fehlt bis heute an einer Benennung der konkreten historischen Rechtstitel für die Staatsleistungen nach Artikel 138 Absatz 1 WRV, die im Jahre 1919 Bestand hatten. Die Berufung auf die Beträge, die in den später geschlossenen Staatskirchenverträgen genannt werden, geht fehl. Das gilt auch für die in*

*diesen Verträgen vereinbarte Steigerung nach Maßgabe der Beamtenbesoldung.*

*Es fehlt auch eine Erklärung für die extrem unterschiedliche Höhe der Staatsleistungen in den Bundesländern.*

*Die Kirchen sind auch ohne Staatsleistungen (ca. 2 bis 3 % ihrer laufenden Einnahmen) in der Lage, ihren angesichts zurückgehender Mitgliederzahlen geringer werdenden Bedarf dauerhaft zu decken, mit Blick auf die Situation in den neuen Ländern ggf. durch einen innerkirchlichen Finanzausgleich.*

*Die Ablösung der Staatsleistungen – wie im vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagen – durch einmalige Entschädigungsleistungen auf der Grundlage des Äquivalenzprinzips ist widersinnig, weil sie ökonomisch einer immerwährenden Fortzahlung der Staatsleistungen gleichkommt. Eine Verewigung der Staatsleistungen wollte der Ablösungsauftrag der Verfassung aber gerade verhindern, wie sich auch aus Art. 178 WRV ergibt.*[5]

*Für die in Art. 138 WRV vorgesehene Ablösung kennen die deutsche Geschichte und die Rechtsordnung kein auch annähernd vergleichbares Vorbild. Die Forderung nach einer wertgleichen Entschädigung auf der Basis der bisher geleisteten Zahlungen findet nirgends eine Grundlage; selbst das mit dem Heiligen Stuhl geschlossene Reichskonkordat sieht nur einen „angemessenen Ausgleich" vor (Art. 18).*

Ergänzende Hinweise:[6]

*Zum Gesetzentwurf der Bundestagsfraktionen der Opposition FDP/Linke/Grüne (Drs. 19/19273) soll eine Anhörung stattfinden (Beschluss des Innenausschusses v. 16.12.2020), die noch nicht terminiert ist. Einer der Initiatoren, der FDP-Abgeordnete Strasser meint: "Über 100 Jahre nach dem Verfassungsauftrag zur Ablösung der Staatskirchenleistungen gibt es nun zum ersten Mal einen Vorschlag, der nicht nur eine parlamentarische Mehrheit finden könnte, sondern auch einen für die betroffenen Kirchen und Bundesländer einen gangbaren Weg aufzeigt. Das wird mir von verschiedensten Seiten signalisiert."*
*Auch wenn der kirchenpolitische SPD-Sprecher Lars Castellucci vermutet, es werde sich in der laufenden Legislaturperiode nichts mehr tun, sollten die Argumente der Säkularen Sozis rechtzeitig vorgetragen werden, damit wir nicht überraschend vor vollendete Tatsachen gestellt werden. Insbesondere sollten wir darauf dringen, dass Entscheidungen auf Bundesebene (und später auf Landesebene) nicht getroffen werden, bevor parteiintern ausreichend Gelegenheit zum Meinungsaustausch bestand.*
*Den Castellucci-Entwurf kennen wir noch nicht; er dürfte vermutlich nicht mit den säkularen Vorstellungen kompatibel sein. Wir sollten aber – immerhin ist Castellucci für die SPD der religionspolitische Fraktionssprecher – seinem Entwurf, den er nach eigener Aussage „in der Tasche hat", nicht vorgreifen, sondern zunächst nur unsere Grundposition und unsere Argumente formulieren. Ob die säkularen Sozis in Kenntnis seines Entwurfs später einen eigenen Gesetzesvorschlag unterbreiten sollten, bedürfte der Erörterung.*
*Ggf.: Im Bündnis altrechtliche Staatsleistungen abschaffen (BAStA)7 ist ein Gesetzentwurf erarbeitet worden, der mit ergänzenden Erläuterungen auf der Website des Instituts für Weltanschauungsrecht (ifw) veröffentlicht worden ist.8 Trotz verschiedener Bedenken im Einzelnen enthält der Entwurf außerordentlich viele neuartige und richtige Ansätze, von denen sich ggf. auch die säkularen Sozis einige zu eigen machen könnten. Auch auf meinen Gesetzentwurf von 2011 zur entschädigungslosen Beendigung der Staatsleistungen9 möchte ich hinweisen.*

*Wenn – erwartungsgemäß – die Zahlung abschließender Entschädigungsleistungen an die Kirchen unvermeidbar ist, dann sollten die säkularen Sozis sich dafür einsetzen, diese Abschlusszahlung so gering wie möglich zu halten, damit die Länderfinanzen so weit wie möglich geschont werden.*

---

*[5] Näheres nachzulesen u.a. bei https://fowid.de/meldung/aequivalenzprinzip-best-case-fuer-kirchen .*
*[6] Antragsteller Johann-Albrecht Haupt, Hannover*
*[7] dazu siehe die Website https://staatsleistungen-beenden.de/*
*[8] https://weltanschauungsrecht.de/meldung/staatsleistungen-aenderungsantrag-2020*
*[9] http://www.staatsleistungen.de/420/haupt-entwurf-grundsatzegesetz*